

**Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber
zum Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung
des Telemediengesetzes**

(3. TMGÄndG) vom 5. April 2017



Wir beziehen uns auf den o.g. Regierungsentwurf vom 6. April 2017.

Das Forum der Rechteinhaber repräsentiert große Teile der deutschen **Kultur-, Kreativ- und Marktwirtschaft** und hat in dieser Eigenschaft in den vergangenen Jahren bereits an zahlreichen Stellen eine gemeinsame Position eingenommen. Wir haben bekanntlich auch bereits zum „Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG)“ und zum Referentenentwurf im Rahmen des hiesigen Gesetzgebungsprojekts (3. TMGÄndG) Stellung genommen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes hat zum erklärten Regelungsziel, WLAN-Betreibern Rechtssicherheit zu verschaffen. Grundsätzlich ist der Wunsch, den **Zugang** zum **freien WLAN** zu erleichtern auch **verständlich** und **begrüßenswert**. Das Ziel muss jedoch **im Rahmen aller relevanten rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten reflektiert** werden. Die Elemente, die hier zur Erreichung des Vorhabens vorgeschlagen werden, sind in diesem Licht betrachtet kaum vertretbar, da sie zu erheblichen gesellschaftlichen und rechtlichen Kollisionen sowie wirtschaftlichen Schäden führen:

- **Inkonsequente Regelung von Verantwortlichkeiten**

Während in der politischen Debatte von verschiedenen Diensteanbietern zu Recht die Übernahme von mehr Verantwortung für ihre Services gefordert wird (Stichwort: „Hatespeech“ und der ebenfalls am 5. April 2017 veröffentlichte und hoch umstrittene Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz), fördert der vorliegende Gesetzesentwurf zugleich die Verantwortungslosigkeit im digitalen Raum. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen ist der vorliegende Entwurf umso unverständlicher. **Verletzungen** von allgemeinen Persönlichkeitsrechten und anderen Rechtsgütern werden hier gar **nicht berücksichtigt** und **Ansprüche** gegen Zugangsprovider sollen sogar **völlig ausgeschlossen** sein, **selbst wenn** dies die **einzige Möglichkeit des Rechtsschutzes** ist.

- **Access-Provider ohne Verantwortung**

Der Regierungsentwurf beseitigt die Störerhaftung von Access-Providern sowie die Möglichkeit zur außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Rechteinhaber. Stattdessen wird eine deutlich beschränkte Anspruchsgrundlage (§ 7 Abs. 4 TMG-E) geschaffen, die lediglich die Sperrung des Inhalts erlaubt und dies nur gegenüber Diensteanbietern, die einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Aus der Formulierung im aktuellen RegE kann der Schluss gezogen werden, dass allgemeine Zugangsanbieter (die keine WLAN-Provider nach § 8 Abs. 3 TMG sind) nun gar nicht mehr haften, insbesondere nicht im Rahmen der Störerhaftung. Das wäre eklatant europarechtswidrig und würde insbesondere Art. 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie (2001/29) und Art. 11 S. 3 Durchsetzungsrichtlinie 2004/48 verletzen. Dies verwundert umso mehr angesichts eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie.

- **Rechtsverletzungen bei Host-Providern ungeklärt**

Der Entwurf greift daneben zu kurz, weil er **nur Access-Provider**, aber nicht die praktisch für Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte im Internet genauso relevanten **Host-Provider** einbezieht, obwohl es nach wie vor keine klaren gesetzlichen Regeln gibt, um gegen Angebote kommerzieller Dienste vorzugehen, die darauf angelegt sind, Inhalte illegal und ohne qualitative Abstriche einer potenziell unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- **Geschädigte mit erheblicher Kostenlast ohne jede Regressmöglichkeit**

Die neue Kostenverteilung des Entwurfs wird damit **gerechtfertigt**, dass der Rechteinhaber die ihm **auferlegten Kosten vom eigentlichen Täter im Wege eines Schadenersatzanspruches erstattet bekäme** (RegE S. 10 Abs. 2). Diese **Begründung** ist jedoch **falsch**, da **der eigentliche Verantwortliche** im Falle einer Nutzungssperre **nie identifiziert werden kann**. Denn das gesetzlich verordnete Subsidiaritätsprinzip des § 7 Abs. 4 TMG-E sieht ausdrücklich vor, dass Nutzungssperren nur dann angeordnet werden dürfen, wenn der eigentliche Täter nicht greifbar ist (RegE, S. 9 Abs. 1). Es manifestiert sich hier insgesamt ein Leerlauf der Rechtsdurchsetzung.

- **Äußerst bedenkliche Kombination von Regelungen**

Neben den gewerblichen sollen **auch die privaten WLANs** in den Anwendungsbereich der generellen Haftungsfreistellung fallen (vgl. § 1 TMG). Der Entwurf verfolgt das explizite Ziel, private WLAN-Betreiber dahingehend zu motivieren, ihr WLAN **anonymen Dritten** zu öffnen, ohne dass sie hierbei irgendwelchen Sicherheitsvorkehrungen oder sonstigen Verpflichtungen unterlägen (RegE, S. 5 Abs. 2, 3). Diese Dritten wären auch qua Nicht-Speicherung der IP-Adresse und Nicht-Registrierung beim WLAN-Betreiber ganz selbstverständlich nicht ermittelbar. Die Verantwortungslosigkeit im Netz wird insofern sogar noch gefördert.

- **Ungleichgewicht der Grundrechte**

Es wird ein **Richtervorbehalt in jedem Einzelfall** geschaffen (§ 7 Abs. 3 TMG-E). Der Entwurf geht davon aus, dass eine Verpflichtung zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach Europarecht erst dann bestehen könne, wenn diese gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde (RegE, S. 8 Abs. 1). Dies widerspricht der Rechtsprechung des EuGH (*McFadden*). Ebenso wie der BGH hat auch der EuGH eine Verpflichtung von Access-Providern zur Absicherung ihrer Netze nicht erst ab Erlass einer gerichtlichen Anordnung, sondern – ausgehend von der besonderen **Gefährlichkeit anonymer Netze** – mit der Zurverfügungstellung an Dritte als erforderlich angesehen, um das gebotene **Gleichgewicht der Grundrechte** zu gewährleisten.

- **Effektive Rechtsverfolgung ausgeschlossen**

Ausgeschlossen ist zudem die Anordnung von **Präventivmaßnahmen**, wie sie nicht nur im Rahmen der Störerhaftung, sondern allgemein bei bestehender **Erstbegehungsgefahr allgemein anerkannt** sind. Eine gerichtliche Nutzungssperre kommt nämlich explizit erst dann in Betracht, wenn bereits eine Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum eingetreten ist und durch die Anordnung lediglich eine „*Wiederholung*“ der Rechtsverletzung verhindert werden soll. Der **Verletzte muss** nach diesem Entwurf eine **Erstverletzung** folglich **stets in Kauf nehmen**. In Einzelfällen mag eine Reaktion (erst) nach Eintritt der Rechtsverletzung zumutbar sein; in anderen Fällen (etwa beim Live-Stream eines lizenzierten Fußballspieles) kann ein solches Abwarten und gleichsam Erdulden der flüchtigen Rechtsverletzung nicht mehr hingenommen werden. Bis zur Zustellung einer gerichtlichen Nutzungssperre wäre der Live-Stream „längst Geschichte“.

- **Gesetzlich verordnete Subsidiarität**

Die Voraussetzungen zur Sperrung einer Website hatte der BGH zwar konkret in einem Einzelfall auf Basis der Störerhaftung zugrunde gelegt. Die durch den vorliegende Entwurf eingeführte **Subsidiaritätsklausel** (RegE, S. 8 Abs. 5 und; RegE, S. 9 Abs. 1) würde die in einem Einzelfall normierten Voraussetzungen zukünftig aber in **allen erdenklichen Konstellationen**

tionen zugrunde legen, obgleich diese Subsidiaritätsklausel im Einzelfall zu **unverhältnismäßigen Benachteiligungen der Geschädigten** führen kann. Ob einem Geschädigten ein erfolgloses Vorgehen tatsächlich im Einzelfall zumutbar ist, **sollte** zwar im Rahmen einer **gerichtlichen Zumutbarkeitsprüfung** entschieden, **nicht** aber **per Gesetz** unterschiedslos für alle gegenwärtigen und zukünftigen Konstellationen verordnet werden.

Der aktuelle Entwurf lässt diese Erwägungen außer Acht und kollidiert nicht nur mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dem Europarecht sowie dem deutschen Verfassungsrecht im Besonderen, sondern steht auch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz, dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes bzw. dem hieraus folgenden allgemeinen Justizgewährungsanspruch oder dem Leerlaufverbot im Einklang. Es drohen Lücken im Rechtsschutz.

Auf Basis des oben Gesagten möchten wir dringend dazu raten, sich ausreichend Zeit für eine grundlegende Reform des Haftungsrechts zu nehmen – gerade auch mit Blick auf die Debatte zum NetzwerkdurchsetzungsgG – um ein **grundsätzlich funktionierendes Haftungskonzept** zu schaffen, bzw. das vorliegende insgesamt zu **modernisieren**. Dabei sollten sowohl die Haftung der Host-Provider als auch Persönlichkeitsrechte und sonstige schützenswerte Rechtsgüter sowie die aktuellen europäischen Bemühungen, das Urheberrecht in Gänze zu reformieren, berücksichtigt werden. **In dieser Form sollte der TMG-E daher nicht weiterverfolgt werden.**

Insgesamt zeigt sich, dass der vorliegende Entwurf deutlich überarbeitet werden müsste. Wir schlagen auch aus Gründen der Klarheit vor, dass erst die Verabschiedung der europäischen Vorschläge zur Harmonisierung des Urheberrechts abgewartet werden sollte, bevor das TMG erneut geändert wird. In der **Anlage** zu diesem Schreiben haben wir gleichwohl Änderungsvorschläge erarbeitet, um wenigstens rechtlich dringend notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Für Fragen und Diskussionen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Das „Forum der Rechteinhaber“:

BVMI – Bundesverband Musikindustrie e. V.

Reinhardtstraße 29
10117 Berlin

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 250 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Neben der Ermittlung und Veröffentlichung von Marktstatistiken gehören branchennahe Dienstleistungen zum Portfolio des BVMI. Seit 1975 verleiht er die GOLD- und PLATIN-Awards an die erfolgreichsten Künstler in Deutschland, seit 2014 auch die DIAMOND-Awards und seit 1977 werden die Offiziellen Deutschen Charts im Auftrag des BVMI erhoben. Zur Orientierung der Verbraucher bei der Nutzung von Musik im Internet wurde 2013 die Initiative PLAYFAIR ins Leben gerufen. Das kulturelle Engagement des BVMI erfolgt unter dem Label der Deutschen Phono-Akademie: Jährlich werden herausragende Künstler mit dem Deutschen Musikpreis ECHO, dem ECHO Klassik und dem ECHO Jazz ausgezeichnet.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Er wurde 1825 gegründet und vertritt die Interessen von rund 5.000 Buchhandlungen, Verlagen, Zwischenbuchhändlern und anderen Medienunternehmen. Der Kultur- und Wirtschaftsverband veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels sowie den Deutschen Buchpreis. Zudem setzt er sich für die Meinungs- und Publikationsfreiheit ein und engagiert sich in der Leseförderung.

DFL – Deutsche Fußball Liga GmbH

Guiollettstraße 44-46
60325 Frankfurt/Main

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. ist der Zusammenschluss der 36 Profifußballklubs der Bundesliga und 2. Bundesliga in Deutschland. In seinem Auftrag organisiert die DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH (DFL) die Ligawettbewerbe und vermarktet die Bundesliga und 2. Bundesliga im In- und Ausland. Hierzu zählt insbesondere die Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte an den Spielen der zwei obersten Spielklassen des deutschen Fußballs.

DMV – Deutscher Musikverleger-Verband

Friedrich-Wilhelm-Str. 31
53113 Bonn

Der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. (DMV) ist als Interessenvertretung ein Zusammenschluss von Musikverlagen aus dem gesamten Bundesgebiet. Er vertritt als zweitältester Verband in Deutschland – nach dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – die Interessen aller Musikverlage, vom Großunternehmen bis zum kleinsten Chorverlag.

Mit rund 400 Musikverlagen erreicht der Verband einen Organisationsgrad von über 90% der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Musikverlage. Neben dem reinen Notengeschäft hat sich das Aufgabengebiet des seit mehr als 180 Jahren tätigen Verbandes heute auf die Wahrung und Sicherung von Nutzungsrechten an Werken der Musik im Rundfunk-, Internet- und Tonträgerbereich sowie auf Rechts- und Wirtschaftsfragen und die Verwertungsgesellschaften ausgeweitet.

GEMA

Reinhardtstraße 47
10117 Berlin

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von rund 70.000 Mitgliedern (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Wer etwas Künstlerisches leistet oder hierfür die wirtschaftliche Grundlage schafft, muss Geld für die Nutzung seiner Leistungen erhalten. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) erfasst diese Nutzung. Die treuhänderisch eingenommenen Gelder u.a. von Radio- und Fernsehsendern sowie für die öffentliche Wiedergabe (z.B. in Restaurants oder Cafés) leitet die GVL als Vergütung an ihre Berechtigten weiter. Fast 150.000 ausübende Künstler, Bild- und Tonträgerhersteller, Musik- und Videoclipproduzenten sowie Veranstalter weltweit vertrauen der GVL – und machen sie damit zu einer der größten Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte weltweit. Gesellschafter der GVL sind die Deutsche Orchestervereinigung e.V. (DOV) sowie der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI).

GVU – Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.

Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Die GVV ist eine von Unternehmen und Verbänden der Buch-, Film- und Unterhaltungssoftware-Wirtschaft getragene Non-Profit-Organisation und wird regelmäßig ergänzend aus Mitteln der Filmförderungsanstalt gefördert. Ihre Aufgabe besteht in der Ermittlung von Verstößen gegen Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz und der Mitteilung dieser festgestellten Rechtsverstöße an die Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus unterstützt die GVV die zuständigen Behörden bei der Durchführung von Strafverfahren sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht. Sie fokussiert sich dabei auf die Betreiber urheberrechtsverletzender Dienste im Internet und deren Quellen. Die GVV leistet des Weiteren Informationsarbeit zum Urheberrecht durch Seminare und Vorträge bei Behörden, Bildungseinrichtungen und gesetzgebenden Körperschaften sowie durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer Arbeit und urheberrechtliche Problemstellungen

Markenverband e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Der Markenverband (gegründet 1903) ist die Spitzenorganisation der Marktwirtschaft in Deutschland. Auf nationaler und europäischer Ebene vertritt er die Interessen von gegenwärtig rund 400 Mitgliedern – Unternehmen aller Größen und Rechtsformen aus unterschiedlichen Branchen und Sektoren. Er tritt ein für ein positives Konsumklima, für transparenten Leistungswettbewerb, für mündige Verbraucher, für den Schutz geistigen Eigentums und für nachhaltiges Wirtschaften.

Verband Bildungsmedien e.V.

Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt

Der Verband Bildungsmedien vertritt die Interessen jener Unternehmen, die Medien und Lernlösungen für das Bildungswesen produzieren: für Schulen, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung, für das Lernen in öffentlichen Bildungseinrichtungen und die private Weiterbildung. Wir betreuen zahlreiche Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet - namhafte Anbieter von analogen und digitalen Medien, die für alle Bildungsbereiche produzieren.

Unsere Mitglieder bieten Bildungsmedien im weitesten Sinne an: Schulbücher und Lernhilfen, E-Books und Bildungssoftware, Medien für Whiteboards, Online-Portale, Fachliteratur und vieles mehr. Sie entwickeln innovative digitale und analoge Medienkonzepte für unterschiedliche Lernsituationen und -orte: Lehren und Lernen verändert sich stetig - und so auch der Charakter unserer Bildungsmedien.

VG Media – Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Lennéstraße 5
10785 Berlin

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Sendeunternehmen und Presseverleger mit Sitz in Berlin. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie über 200 digitale verlegerische Angebote.

Zu den von der VG Media vertretenen Medienunternehmen zählen in den unterschiedlichen Bereichen TV-Stationen wie Sat.1, ProSieben, RTL, N24, SPORT1, CNBC Europe, AL Jazeera, Eurosport und VIVA, Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio, RTL RADIO, Hit Radio FFH und radio ffn und digitale verlegerische Angebote wie welt.de, handelsblatt.com, haz.de, augsburger-allgemeine.de, derwesten.de, westfälische-nachrichten.de. Die VG Media ist eine von 13 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

VPRT – Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.

Stromstraße 1
10555 Berlin

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) ist die Interessenvertretung der privaten TV-, Radio- und Telemedienunternehmen in Deutschland. Seine rund 150 Mitglieder bereichern die deutsche Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Zentrales Ziel des VPRT ist es, die Zukunftsfähigkeit des Medienstandortes Deutschland auch in der digitalen Welt zu sichern. Der Verband setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür ein, die wirtschaftlichen, ordnungspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für private Medienunternehmen in Deutschland zu optimieren und der dynamischen Entwicklung des Marktes anzupassen.

VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.

Hardenbergstr. 9a
Hof 2
10623 Berlin

Der Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. (VUT) vertritt die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.300 Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent_innen sowie Künstler_innen, die sich selbst vermarkten. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmen für einen Marktanteil von über 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen und 85% der Neuerscheinungen. In Bezug auf die gesamte Musikwirtschaft Deutschlands werden knapp 60 Prozent der Umsätze von unabhängigen Musikunternehmen erzielt. Kennzeichnend für die Mitgliedsunternehmen des VUT sind die partnerschaftliche Beziehung zu ihren Künstler_innen und ihre Innovationsbereitschaft.